

Der Vorstand

Nadja Rackwitz
Michael Hausmanninger
Cornelia von Pappenheim
Daniela Maier

An das
Referat für Stadtplanung und Bauordnung

per Mail an
plan.ha2-11@muenchen.de

Burgstr. 4
80331 München
Telefon 233-21075
Telefax 233-21266
behindertenbeirat.soz@muenchen.de

Datum
25.06.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17088 Anpassung des Münchner Stellplatzrechts für Kraftfahrzeuge an die Änderungen der Novelle der Bayerischen Bauordnung (BayBO) 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Behindertenbeirat der Stadt München hält es für einen Fehler, dass mit dem sogenannten „Ersten Modernisierungsgesetz“ den Gemeinden die Möglichkeit genommen wurde, neben der Zahl auch die *„Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge“* in einer Satzung festzulegen, indem diese Begriffe ohne weitere Begründung einfach gestrichen wurden. Damit ist nur noch die Regelung zur Anzahl von „regulären“ nicht aber zu barrierefreien Stellplätzen zulässig. Leider hatte die Stadt München im Gegensatz zu zahlreichen anderen Gemeinden diese Möglichkeit auch in der Vergangenheit nicht genutzt, mit der Folge, dass insgesamt, besonders aber im (privaten) Wohnungsbau keine oder viel zu wenige barrierefreie Stellplätze zur Verfügung stehen.

Aus Sicht des Behindertenbeirats verstößt das faktische Verbot, im Rahmen einer kommunalen Satzung den Anteil von barrierefreien Stellplätzen festzulegen, gegen die Ziele der Behindertengleichstellungsgesetze, insbesondere auch gegen das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz - BayBGG. Weder wird den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung Rechnung getragen (Art. 1 Abs. 3 Satz 3 BayBGG) noch wird verhindert, dass Menschen die Mitnahme benötigter Mittel (hier Rollstuhl im PKW) erschwert wird (Art. 4 Satz 2 BayBGG). Insbesondere werden Menschen mit Behinderung gegenüber nicht eingeschränkten Personen benachteiligt, wenn lediglich Stellplätze mit Standardmaßen angeboten werden (Art. 5 Satz 1 BayBGG). Die Stadt München sollte daher darauf drängen, dass das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) hier nachbessert, sei es durch eine erneute Änderung der BayBO oder durch eine Ergänzung in der GaStellV mit Anforderungen zu barrierefreien Stellplätzen.

Das StMB verweist lediglich auf Art. 48 Abs. 2 Satz 4 BayBO, bzw. auf eine Ergänzung in der als Technische Baubestimmung eingeführten DIN 18040 Teil 1 Abschnitt 4.2.2. Die dortigen Formulierungen lauten: *„...Stellplätze für Besucher und Benutzer müssen in der*

erforderlichen Anzahl barrierefrei sein“ (BayBO), bzw. „Mindestens 1 v. H., mindestens jedoch einer der notwendigen Stellplätze für den allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr müssen Abschnitt 4.2.2 Sätze 1 und 2 entsprechen“ (erforderlichen Größe nach DIN).

Es handelt sich dabei lediglich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die einer entsprechenden Auslegung bedürfen. Da dies jetzt nicht mehr mit einer Satzung möglich ist, hält es der Behindertenbeirat für dringend erforderlich, z. B. im Rahmen einer internen Regelung oder einer Verwaltungsrichtlinie bei vergleichbaren Fällen einheitlich eine „erforderliche Anzahl“ an barrierefreien Stellplätzen zu definieren und die Zahlen zu veröffentlichen. Dies dürfte schon im Hinblick auf einheitliche Beratung notwendig sein. Damit können dann zumindest bei Sonderbauten im regulären Baugenehmigungsverfahren entsprechende Anforderungen gestellt werden. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren, bzw. bei der Genehmigungsfreistellung wozu i. d. R. die Wohngebäude zählen, wären dies zumindest Richtzahlen, an denen sich die Planerinnen und Planer orientieren können. Als Anregung könnten die zahlreichen Stellplatzsatzungen dienen, in denen andere Gemeinden Bayerns bereits bisher Regelungen für barrierefreie Stellplätze getroffen hatten. Eine Auswahl dazu hatte der Behindertenbeirat bereits 2021 an des Planungsreferat gesandt (s. Anlage).

Die dadurch ermittelten Richtzahlen könnten zudem als Grundlage für Festsetzungen in Bebauungsplänen dienen. Dort ist die Festlegung von barrierefreien Stellplätzen noch möglich. Der Behindertenbeirat verweist dazu auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen, die sich auf Ausstattung und Lage von barrierefreien Stellplätzen beziehen (s. dazu auch Ziff. 11 zu Anlage 6 - Evaluation der Satzung).

Ein allgemeine Empfehlung, z.B. in der Bauberatung, doch freiwillig einige barrierefreie Stellplätze zu schaffen, wird ohne Vorgabe von Richtzahlen ins Leere laufen. Zumindest bei Sonderbauten muss die Verwaltung unter Bezug auf Art. 48 Abs. 2 Satz 4 BayBO barrierefreie Stellplätze für die „Besucher und Benutzer“ fordern und darf sich dabei nicht nur auf die jeweilige Mindestanforderungen von nur einem Stellplatz, bzw. nur auf das Angebot der Antragstellenden beschränken.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Der Vorstand

N. Rackwitz

Nadja Rackwitz
Vorsitzende

C. von Pappenheim

Cornelia von Pappenheim
stellv. Vorsitzende

M. Hausmanninger

Michael Hausmanninger
stellv. Vorsitzender

D. Maier

Daniela Maier
Behindertenbeauftragte

„Wer Inklusion infrage stellt, greift die Demokratie an.“

Beauftragter der Bundesregierung
für die Belange von Menschen mit Behinderungen
Jürgen Dusel

